



Satzungen

vom 12. Juni 2019



Hirschthal



Holziken



Kirchleerau



Moosleerau



Reitnau



Schlossrued



Schmieдруed



Schöffland



Staffelbach



Wiliberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name, Sitz, Logo und Zweck	
§ 1 Name	2
§ 2 Sitz und Logo	2
§ 3 Zweck	2
2. Organisation	
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Kooperationspartner	3
§ 6 Organe	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Kontrollstelle	6
§ 9 Geschäftsstelle	6
§ 10 Kommissionen	6
§ 11 Arbeits- und Projektgruppen	7
3. Rechte der Stimmberechtigten	
§ 12 Referendum, Initiative und Information	7
§ 13 Beschwerderecht	8
4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung	
§ 14 Finanzierung und Haftung	8
§ 15 Austritt einer Verbandsgemeinde	8
§ 16 Auflösung des Verbandes	9
5. Schlussbestimmungen	
§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen	9

REGIONALVERBAND SUHRENTAL

SATZUNGEN¹

1. Name, Sitz, Logo und Zweck

§ 1 Name

Unter dem Namen „Regionalverband Suhrental“ (nachstehend RVS genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

§ 2 Sitz und Logo

- 1 Der RVS hat seinen Sitz am Standort der Geschäftsstelle.
- 2 Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das offizielle Logo.

§ 3 Zweck

Der RVS

- 1 entwickelt Visionen und strategische Ziele für die Region und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität, fördert das regionale Bewusstsein sowie die Meinungsbildung in der Region und vertritt regionale Anliegen nach innen und aussen.
- 3 bearbeitet Aufgaben mit regionaler Bedeutung im Auftrag der Verbandsgemeinden.

¹ Die Satzungen des Regionalverbands Suhrental gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen der männliche Begriff verwendet wird.

- 4 erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen und Konzepte für die kantonale Planung und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre raumplanerischen Belange aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen der Nachbarregionen.
- 5 erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.
- 6 setzt sich für regionale Anliegen in den Bereichen Politik, Raumplanung, Landschaft und Umwelt, Verkehr, Gesellschaft (Soziales, Bildung, Gesundheit und Kultur), Standortförderung (Standortmarketing, Wirtschaft und Tourismus) und Verwaltung ein.
- 7 schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen in der Region und pflegt ein Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Institutionen, mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- 8 kann vom Kanton und den Verbandsgemeinden mit weiteren Aufgaben betraut werden.

2. Organisation

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Dem Verband gehören die Gemeinden Hirschthal, Holziken, Kirchleerau, Moosleerau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Staffelbach, Reitnau und Wiliberg an.
- 2 Über den Beitritt weiterer Gemeinden und den Zusammenschluss mit Nachbarregionen entscheidet der Vorstand. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein.

§ 5 Kooperationspartner

- 1 Kooperationspartner können juristische und natürliche Personen oder sonstige Organisationen werden, die sich mit den Zielen des RVS identifizieren und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
- 2 Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3 Die Kooperationspartner haben das Recht zur Antragstellung an die Organe des RVS.

- 4 Der RVS kann den Kooperationspartnern einen Sitz mit beratender Stimme im Vorstand einräumen.
- 5 Die Beendigung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgt entweder durch Zeitablauf (bei befristeten Verträgen) oder durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende (bei unbefristeten Verträgen).

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

a) Strategische Ebene:

- der Vorstand
- die Kontrollstelle

b) Operative Ebene:

- die Geschäftsstelle
- die Kommissionen
- die Arbeits- und Projektgruppen

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist für die strategische sowie operative Führung des RVS zuständig. Mit allen operativen Tätigkeiten, soweit sie nicht die direkte Beaufsichtigung der Geschäftsstelle betreffen, beauftragt er die Geschäftsstelle.
- 2 Der Vorstand besteht aus den Gemeindeammännern oder einem anderen Mitglied des Gemeinderates jeder Verbandsgemeinde. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 3 Der Vorstand kann weitere Personen aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Unternehmensführung beratend beiziehen.
- 4 Der Geschäftsführer, der Aktuar, der Regionalplaner und bei Bedarf die Vertretung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, der Kassier sowie allfällige beigezogene Fachleute gemäss § 7 Abs. 3 nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

- ⁶ Wahlen und Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies ein Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder verlangt.
- ⁷ Der Vorstand kann Kommissionen sowie Arbeits- und Projektgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben einsetzen.
- ⁸ Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen; für die Hauptsitzung gemäss § 7 Abs. 11 gilt zusätzlich das Verfahren nach § 12.
- ⁹ Dringende Geschäfte sowie Geschäfte von untergeordneter Bedeutung können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.
- ¹⁰ Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzungen einem anderen Organ vorbehalten sind. In den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:
- a) die Genehmigung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht, Arbeitsprogramm, Budget und Mitgliederbeiträge,
 - b) das Festlegen der Legislatur- und Jahresziele,
 - c) die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten,
 - d) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsstelle, des Regionalplaners und der Mitglieder der eingesetzten Kommissionen sowie Arbeits- und Projektgruppen,
 - e) die Festlegung des Standortes der Geschäftsstelle,
 - f) die Genehmigung von Vereinbarungen mit Kooperationspartnern,
 - g) Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder für die Verbandsorgane sowie Kommissionen und Arbeits- und Projektgruppen,
 - h) Satzungsänderungen (vorbehältlich § 17 Abs. 3),
 - i) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden sowie Zusammenschluss mit Nachbarregionen,
 - j) Erlass von Reglementen und des Pflichtenhefts für den Geschäftsführer,
 - k) Änderung des Logos.
- ¹¹ An der Hauptsitzung des Vorstandes, welche in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt wird, werden Arbeitsprogramm, Budget und Mitgliederbeiträge beschlossen. Diese Sitzung ist öffentlich.

§ 8 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt drei Gemeinden, deren Gemeinderäte je einen Vertreter aus ihren Finanzkommissionen in die Kontrollstelle wählen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 2 Personen, die dem Vorstand des RVS angehören, können nicht gleichzeitig Mitglied der Kontrollstelle sein.
- 3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des RVS und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer, dem Aktuar und dem Kassier.
- 2 Der Geschäftsführer ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan des Verbandes. Als solches ist er für die Vertretung des Verbandes nach aussen, die Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und den Vollzug der von diesem gefassten Beschlüsse zuständig und leitet die Geschäftsstelle sowie die Kommissionen und Projektgruppen.
- 3 Aufgaben, Kompetenzen und Anforderungsprofil des Geschäftsführers sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- 4 Für rechtsverbindliche Geschäfte des RVS haben der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

§ 10 Kommissionen

- 1 Kommissionen sind ständige, fachspezifische Organisationseinheiten, in welchen mehrere Personen in Form der Gruppenarbeit eine gemeinsame Aufgabe (z.B. in den Bereichen Politik, Raumplanung, Landschaft und Umwelt, Verkehr, Gesellschaft, Standortförderung und Verwaltung) bearbeiten.
- 2 Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder entspricht derjenigen der Gemeinderäte.
- 3 In Kommissionen können sowohl Mitglieder der Verbandsorgane (Vorstand und Geschäftsstelle) als auch externe Fachkräfte entsandt werden.
- 4 Die Kommissionen bearbeiten Aufträge, die ihnen vom Vorstand erteilt werden.
- 5 Die Kommissionssitzungen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme zugestellt.

- 6 Die Kommissionen erstatten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes.

§ 11—Arbeits- und Projektgruppen

- 1 Arbeits- und Projektgruppen sind zeitlich befristete, aufgabenorientierte Organisationseinheiten, in welchen mehrere Personen in Form der Gruppenarbeit eine gemeinsame Aufgabe oder ein gemeinsames Projekt bearbeiten.
- 2 In Arbeits- und Projektgruppen können sowohl Mitglieder der Verbandsorgane (Vorstand, Geschäftsstelle und Kommissionsmitglieder) als auch externe Fachkräfte entsandt werden.
- 3 Die Arbeits- und Projektgruppen bearbeiten Aufträge, die ihnen vom Vorstand erteilt werden.
- 4 Die Sitzungen der Arbeits- und Projektgruppen werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand und der Geschäftsstelle zur Kenntnisnahme zugestellt.
- 5 Die Arbeits- und Projektgruppen werden nach Erfüllung ihres Leistungsauftrages wieder aufgelöst.

3. Rechte der Stimmberechtigten

§ 12 Referendum, Initiative und Information

- 1 Zu folgenden Geschäften des Vorstandes kann das fakultative Referendum gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes ergriffen werden:
 - a) Budget und Rechnung
 - b) Verpflichtungskredite
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Erlass und Änderungen von Reglementen
- 2 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen (sog. Initiativrecht).
- 3 Die Einladung mit der Traktandenliste zur Hauptsitzung des Vorstandes wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung vom Vorstand in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.
- 4 Das Arbeitsprogramm und das Budget werden mindestens 20 Tage vor der Hauptsitzung des Vorstandes bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

§ 13 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 14 Finanzierung und Haftung

- ¹ Die nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes oder Dritter verbleibenden Kosten werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Der Kostenteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden (Stichtag: 31.12. des Vorjahres). Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- ² Der Vorstand orientiert die Gemeinden rechtzeitig über die Höhe der Gemeindeanteile für das kommende Rechnungsjahr.
- ³ Für die Realisierungsvorbereitung von regionalen Projekten, die einen ausserordentlichen finanziellen Aufwand bedingen, ist die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinden erforderlich.
- ⁴ Ausserordentliche Aufwendungen werden nach Massgabe des Interesses auf die Gemeinden verteilt. Diese Aufwendungen bedingen separate Kreditbeschlüsse der betreffenden Gemeinden.
- ⁵ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile.
- ⁶ Die Beiträge von Gemeinden, die sich wegen ihrer Lage auch an benachbarten Planungsverbänden finanziell beteiligen (sog. Doppelmitgliedergemeinden), können vom Vorstand bis auf die Hälfte des ordentlichen Beitrages reduziert werden.
- ⁷ Die Kooperationspartner unterstützen den RVS mit einem finanziellen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegt.

§ 15 Austritt einer Verbandsgemeinde

- ¹ Eine Gemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten. Spricht sich der Vorstand gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung (§ 81 Abs. 1 Gemeindegesetz).

- 2 Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Für Verbindlichkeiten des Verbandes aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1 Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Aufhebung alter Satzungen und Satzungsänderungen

- 1 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen vom 24. November 1999 aufgehoben.
- 3 Satzungsänderungen, die:
 - Zweckänderungen (siehe § 3)
 - Änderungen der Vertretungsverhältnisse im Vorstand (siehe § 7 Abs. 2)
 - für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung nach sich ziehen (vorbehältlich § 14 Abs. 3 und 4)

bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

Genehmigungsvermerk

Von den Verbandsgemeinden genehmigt

Hirschthal
Holziken
Kirchleerau
Moosleerau
Reitnau

Schlossrued
Schmiedrued
Schöffland
Staffelbach
Wiliberg

Gemeinderat Hirschthal

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Holziken

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Kirchleerau

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Moosleerau

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Reitnau

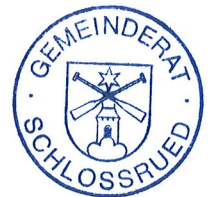
Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Schlossrued

Der Gemeindeammann:

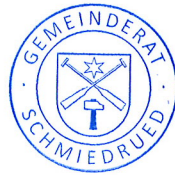


Der Gemeindeschreiber:

Gemeinderat Schmiedrued

Der Gemeindeammann:

H. Loon



Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Gemeinderat Schöffland

Der Gemeindeammann:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Gemeinderat Staffelbach

Der Gemeindeammann:

[Signature]



Der Gemeindeschreiber:

N. B.

Gemeinderat Wiliberg

Der Gemeindeammann:

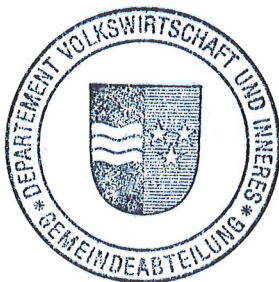
[Signature]

Der Gemeindeschreiber: *su*

[Signature]



und vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt
am **15. Okt. 2019**



G. Reichlin

[Signature]